

133 C 784/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Teil-Anerkenntnis- und Schlussurteil

In dem Rechtsstreit

■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED]
■ [REDACTED],

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1-5:

Herr Rechtsanwalt Dr. Matthias Böse,
Angermunder Str. 19, 40489 Düsseldorf,

gegen

die [REDACTED]
[REDACTED],

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 31.03.2025
durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an jeden Kläger je 600,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] weitere 108,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.06.2024 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger weitere 445,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne **Tatbestand** (gemäß §§ 313a Abs. 1, 313b ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist auch hinsichtlich des nicht anerkannten Teils begründet.

I.

Die [REDACTED] hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der Kosten für die Sitzplatzreservierung in Höhe von 108,00 EUR. Dieser ergibt sich aus den §§ 634 Abs. 3, 326 Abs. 5, Abs. 4, 346 Abs. 1 BGB. Die Sitzplatzreservierungen konnten bedingt durch die Umbuchung nicht genutzt werden.

Sinn und Zweck einer solchen Reservierung im Rahmen von Flugreisen ist es, bestimmte ausgewählte Sitzplätze zu erhalten und gerade nicht an einem Losverfahren teilzunehmen. Wenn diese Leistung nicht erbracht werden kann, ist der entsprechende Reservierungsbetrag zu erstatten.

Eine Anrechnung im Sinne des Art. 12 EU261/2004 war nicht vorzunehmen, da eine solche nur dann erfolgt, wenn sowohl Art. 7 EU261/2004 als auch die in Rede stehende Schadensersatzregelung die gleiche Einbuße ersetzen sollen (vgl. BeckOGK/Steinrötter/Bohlsen, 1.3.2025, Fluggastrechte-VO Art. 12 Rn. 36, beck-online). Eine derartige doppelte Kompensation - also eine Bereicherung - liegt hier gerade nicht vor, denn die Gebühr wurde zusätzlich zu dem „normalen“ Buchungspreis geleistet. Andernfalls stünde die Klägerin [REDACTED] im

Ergebnis schlechter da als eine Flugreisende, die eine solche Gebühr nicht gezahlt hat.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.108,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem

01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

